

# RUNDSCHREIBEN

**H**

Serie: H

Nr.: H 02/2013

Datum: 09.09.2013

Bearbeiter: Herr Krüger

App.: 52205

**Inhalt:** Regelungen zur Umstellung auf die künftig geltenden SEPA Zahlverfahren im einheitlich zu gestaltenden Euro-Zahlungsverkehrsraum

1. Grundlage
2. SEPA (Definition)
3. Änderungen
4. Umstellung der Verfahrensweisen an der FU-Berlin
5. SEPA-Teilnehmerländer

## 1. Grundlage

Gemäß der EU-Verordnung Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung) ist der 1. Februar 2014 als verbindlicher Auslauftermin für die nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften in den Euro-Ländern festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt werden die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren durch die SEPA-Zahlverfahren ersetzt.

Von daher ist jeder Kontoinhaber, ob Privatperson oder Unternehmen, von der bevorstehenden Umstellung auf SEPA betroffen

## 2. SEPA (Definition)

SEPA ist die Abkürzung für Single Euro Payments Area und kann mit „Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum“ übersetzt werden. Dieser besteht aus

- den 28 EU-Staaten,
- den weiteren EWR-Ländern (Europäischer Wirtschaftsraum) Island, Liechtenstein und Norwegen sowie
- der Schweiz und Monaco.

Eine abschließende Aufzählung der aktuellen SEPA-Teilnehmerländer ist diesem Rundschreiben unter **Punkt 5** beigefügt.

### 3. Änderungen

Im SEPA-Raum werden europaweit **standardisierte Verfahren** für den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Überweisungen, Lastschriften) angeboten.

**SEPA-Zahlungen** können **ausschließlich in Euro** abgewickelt werden.

Zahlungen in anderen europäischen Währungen sind weiterhin nur mit einer Auslandsüberweisung möglich.

Zur Abwicklung von SEPA Überweisungen und SEPA Lastschriften sind sowohl die International Bank Account Number (**IBAN**) als auch der Bank Identifier Code (**BIC**) anzugeben.

Die **IBAN** eines jeden Kontos sowie der **BIC** des Zahlungsdienstleisters werden bereits seit 2003 auf den dazugehörenden Kontoauszügen gesondert ausgewiesen. Zudem sind diese Angaben inzwischen auch auf den Bankkundenkarten vieler Zahlungsdienstleister aufgedruckt.

Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“ - je nachdem wie dieser Bereich beim jeweiligen Zahlungsdienstleister benannt wird - sind IBAN und BIC in der Regel zu finden.

Wenn künftig ein Geldbetrag per SEPA-Überweisung auf ein anderes Zahlungskonto / Girokonto transferiert werden soll, also beispielsweise eine Rechnung zu begleichen ist, sind die erforderlichen Angaben zur Kontoverbindung (IBAN und BIC) zunächst den **Geschäftspapieren des Vertragspartners (Rechnung oder Briefkopf)** zu entnehmen.

Weil der BIC nichts anderes ist als die internationale Bankleitzahl der Zahlungsdienstleister, diese aber auch durch die in der IBAN enthaltenen Informationen eindeutig identifizierbar sind, muss der BIC

- bei inländischen Überweisungen und Lastschriften nur noch bis Februar 2014 und
- bei grenzüberschreitenden Zahlungen noch bis Februar 2016

zusätzlich zur IBAN angegeben werden. Danach wird die Angabe des BIC zur Identifizierung der Kontoverbindung nicht mehr erforderlich sein.

### 4. Umstellung der Verfahrensweisen an der FU-Berlin

Ab sofort sind von den Rechnungsstellen **neue Kreditoren** nur noch einzurichten, wenn vollständige Angaben zur IBAN und zum BIC vorhanden sind.



In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine IBAN in den einzelnen SEPA Ländern unterschiedlich lang ist (siehe hierzu die unter Punkt 5 beigefügte SEPA-Teilnehmerländer-Liste). Wir bitten, jede IBAN zumindest dahingehend zu prüfen und ggf. zu ergänzen, bevor diese weitergeleitet oder benutzt wird.

Die Bereiche werden weiterhin gebeten, auch von **langjährigen Geschäftspartnern** ab sofort deren IBAN und den BIC anzufordern, damit diese schon jetzt den entsprechenden Datensätzen in der Zahlpartnerdatei beigefügt werden können. Es wird gebeten, die im vorstehenden Absatz beschriebenen Prüfkriterien entsprechend anzuwenden.

In der Zeit vom 01.12.2013 bis 31.01.2014 werden ohne vollständige Angaben zur **IBAN und zum BIC keine Buchungen** mehr durchgeführt.

Erst ab Februar 2014 wird der **BIC für Überweisungen innerhalb Deutschlands** nicht mehr benötigt; insofern kann ab diesem Zeitpunkt auch bei der Einrichtung inländischer Zahlpartner auf die Angabe des BIC verzichtet werden.

Um die Vorteile eines Geldtransfers per SEPA-Überweisung (unkompliziert, preisgünstig und schnell) an Zahlpartner aus SEPA-Teilnehmerländern, die nicht gleichzeitig Mitglied der Euro-Währungsunion\* sind trotzdem nutzen zu können, ist es erforderlich, von dort stammende Rechnungen möglichst in **€URO** anzufordern.

**Voraussetzung** hierfür wäre allerdings, dass der Zahlpartner/Rechnungssteller über ein zusätzliches **€uro-Konto** verfügt.

(\* hierzu zählen: Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Monaco Großbritannien)

Von Organisationseinheiten der Freien Universität Berlin an ihre Geschäftspartner versandte **Rechnungen (ggf. auch Briefköpfe)** sind ab sofort hinsichtlich der dort genannten Bankverbindung um **IBAN und BIC zu ergänzen**.

Fehlende Angaben können bei II B 3 (App. 52205) erfragt werden.

Die **Erteilung von Einzugsermächtigungen** zur Begleichung von einmaligen oder wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen obliegt grundsätzlich der für die Konten verantwortlichen Arbeitsgruppe Zahlungsverkehr des Referates Buchhaltung, Clearingstelle Hauptkasse. Aufgrund von Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden der hierfür verantwortlichen Organisationseinheit angelastet.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass es künftig zwei Arten von Lastschriften geben wird:

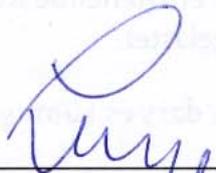
Während eine **SEPA-Basislastschrift** dem Kontoinhaber die Möglichkeit einräumt, einer daraufhin erfolgten Belastung innerhalb von acht Wochen zu widersprechen,

entfällt dieser Anspruch, sobald eine Abbuchung aufgrund einer **SEPA-Firmenlastschrift** erfolgte. Weil von den kontoführenden Kreditinstituten für die Einrichtung und Überwachung von **SEPA-Firmenlastschriften** obendrein Gebühren verlangt werden, die das belastete Unternehmen zu tragen hätte, ist von der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats grundsätzlich abzusehen.

Obwohl sich die Einführung des SEPA-Zahlverfahrens auch auf die **Erhebung von Einnahmen unter Verwendung von Lastschriften** massiv auswirken wird, behandelt dieses Rundschreiben diesen Teilbereich nicht.

5. SEPA-Teilnehmer-Länder

Land	Länder-Code	IBAN-Länge (inklusive Länder-Code)	Land	Länder-Code	IBAN-Länge (inklusive Länder-Code)
Belgien	BE	16 Stellen	Malta	MT	31 Stellen
Bulgarien	BG	22 Stellen	Monaco	MC	27 Stellen
Dänemark	DK	18 Stellen	Niederlande	NL	18 Stellen
Deutschland	DE	22 Stellen	Norwegen	NO	15 Stellen
Estland	EE	20 Stellen	Österreich	AT	20 Stellen
Finnland	FI	18 Stellen	Polen	PL	28 Stellen
Frankreich	FR	27 Stellen	Portugal	PT	25 Stellen
Griechenland	GR	27 Stellen	Rumänien	RO	24 Stellen
Großbritannien	GB	22 Stellen	Schweden	SE	24 Stellen
Irland	IE	22 Stellen	Schweiz	CH	21 Stellen
Island	IS	26 Stellen	Slowakei	SK	24 Stellen
Italien	IT	27 Stellen	Slowenien	SI	19 Stellen
Lettland	LV	21 Stellen	Spanien	ES	24 Stellen
Liechtenstein	LI	21 Stellen	Tschechien	CZ	24 Stellen
Litauen	LT	20 Stellen	Ungarn	HU	28 Stellen
Luxemburg	LU	20 Stellen	Zypern	CY	28 Stellen
Kroatien	HR	21 Stellen			

  
 \_\_\_\_\_  
 Lange  
 Kanzler